

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen und
Kommission des DBI für Bestandserhaltung

Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk

Berlin 1999, Deutsches Bibliotheksinstitut

Arbeitshilfen

Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk

Bearbeitet vom Bund Deutscher Buchbinder-Innungen (Aachen), vertreten durch
Martin Kugler, Bundesinnungsmeister (Stuttgart), und einer unterschiedlich
besetzten bibliothekarischen Expertenrunde des DBI unter Leitung von Ulla
Usemann-Keller

Redaktionelle Bearbeitung: Ulla Usemann-Keller

ISBN 3-87068-599-9

Inhalt

Vorwort	2
1. Die Vergabe nach VOL/A	3
1.0 Grundsätze der Vergabe - § 2 VOL/A	3
1.1 Arten der Vergabe - § 3 VOL/A	4
1.2 Erkundung des Bewerberkreises - § 4 VOL/A	4
1.3 Vergaben nach Losen - § 5 VOL/A	5
1.4 Teilnehmer am Wettbewerb - § 7 VOL/A	5
1.5 Wertung der Angebote - § 25 VOL/A	7
2. Technische Normen	8
2.1 Gütebestimmung RAL-RG 495	8
2.2 ISO-CD 144 16	8
3. Die Leistungsbeschreibung für Buchbindearbeiten	9
3.0 Grundsätzliches zur Leistungsbeschreibung - § 8 VOL/A	9
3.1 Leistungsbeschreibungen für Buchbindearbeiten	10
4. Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen	16
4.0 Grundsätzliches zu den Besonderen Vertragsbedingungen	16
4.1 Besondere Vertragsbedingungen	17

Vorwort

Mit den Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen im Buchbinderhandwerk kann den Handwerksbetrieben und den Bibliotheken ein seit Jahren gefordertes Hilfsmittel vorgelegt werden. Zugleich dokumentieren diese Vergaberichtlinien ein Stück Gemeinschaft. Bibliotheken und Buchbinder sind seit langer Zeit Partner, die in einer gewissen gegenseitigen Abhängigkeit und zugleich in einer Solidargemeinschaft arbeiten. Die Vergaberichtlinien sollen künftig Werkzeug für einen reibungslosen Geschäftsverkehr sein.

Die Zusammenarbeit des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen (BDBI) mit den Vertretern der Bibliotheken zu unterschiedlichen Themen und Problemen hat inzwischen Tradition. Die Arbeit an diesen Richtlinien ist ein solches Gemeinschaftswerk von Vertretern beider Seiten. Die Zusammenarbeit war stets kreativ, von gegenseitigem Verständnis geprägt und dem Ziel verschrieben, eine für alle Beteiligten überschaubare und vielseitig anwendbare Hilfe zu bieten.

In Zeiten knapper Kassen und somit rückläufiger Aufträge ist es besonders wichtig, die geringen Mittel der Sache, nämlich dem Buch, der Zeitschrift zukommen zu lassen und sie nicht im bürokratischen Vorfeld zu vergeuden. Bibliotheken sind gehalten, die Auftragsvergabe nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung vorzunehmen. Bibliotheksbuchbindereien müssen ebenso wirtschaftlich arbeiten und wollen in der Lage sein, zügig auf Anfragen reagieren zu können. Der Einsatz von EDV verlangt zudem nach Standardisierungen. Somit sind im Vorfeld, z. B. bei der Auftragsvergabe, später für die Rechnungslegung und auch für die Qualitätskontrolle einheitliche und gegenseitig nachvollziehbare Richtlinien erforderlich, zumindest aber hilfreich.

Grundlage für das Vergaberecht in der Bundesrepublik Deutschland, auch im Hinblick auf das Buchbinderhandwerk, bildet die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Erarbeitet wurde sie vom Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL), in dem der Bund, die Länder und die Spitzenverbände der Kommunen und der Wirtschaft sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund vertreten sind.

Die Entwurfsfassungen der hier vorgelegten Vergabe-Richtlinien wurden während der einzelnen Bearbeitungsphasen Betrieben und Bibliotheken mit unterschiedlich großen Auftragsvolumen zur Prüfung vorgelegt. 1997 wurden sie auf dem Bibliothekartag in Dortmund der bibliothekarischen Öffentlichkeit und 1998 auf der 109. Jahrestagung des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen den Mitgliedern der BDBI vorgestellt.

Ebenso hilfreich wie die Mitwirkung verschiedener Buchbindereien und ausgewählter Bibliotheken war die juristische Begleitung durch den Syndikus des BDBI, RA Dr. Johannes Delheid.

Die Vergaberichtlinien wurden dem Bundeskartellamt als zwischen den Partnern abgestimmtes Werk vorgelegt. Mit Schreiben vom 19. März 1999 teilt das Bundeskartellamt Berlin mit, dass „die Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk als Konditionempfehlung nach § 22 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) wirksam geworden ist.“ Nach dieser Prüfung durch das Bundeskartellamt wurden die Vergaberichtlinien im Bundesanzeiger Jahrgang 179/99, Seite 16382 (Bekanntmachung Nr. 94/99 vom 06. 09. 1999 // B2 - 748 48 - BO - 38/98) veröffentlicht. Als notwendige Ergänzung zu den Vergaberichtlinien soll in absehbarer Zeit die Neubearbeitung von RAL RG 495 erscheinen, die ebenfalls vom Deutschen Bibliotheksinstitut und dem Bund Deutscher Buchbinder-Innungen gemeinsam erstellt wird. Beide

Vereinbarungen bilden zusammen ein sinnvolles Instrument bei der Auftragsvergabe und Auftragsbearbeitung.

Die nachfolgenden Vergaberichtlinien wurden durch Erläuterungen, Vertragsbedingungen und Musterleistungsbeschreibungen angereichert, um ihre praktische Anwendung zu erleichtern. Das Deutsche Bibliotheksinstitut und der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen empfehlen allen Auftraggebern und Auftragnehmern, sie als Grundlage und für die Erleichterung ihrer Geschäftsbeziehungen zu nutzen.

Die Bearbeiter der Vergaberichtlinien danken allen beteiligten Buchbindereien und Bibliotheken für die Mitwirkung, für Anregungen ebenso wie für kritische Kommentare.

Ulla Usemann-Keller
Deutsches Bibliotheksinstitut
Bundesinnungsmeister

Martin Kugler

Bund Deutscher
Buchbinder-Innungen

1. Die Vergabe nach VOL/A

Gemäß der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), Ausgabe 1997 (Fett gedruckte Texte: Originalzitate aus der VOL/A)

Die Verdingungsordnung für Leistung/Teil A¹ gestaltet sowohl das auch im Haushaltsrecht verankerte Prinzip der Wirtschaftlichkeit als auch den EG-Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Transparenz für alle anwendungspflichtigen Auftraggeber näher aus.

1.0 Grundsätze der Vergabe - § 2 VOL/A

Dem Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen können zum Vergaberecht u.a. folgende Grundsätze entnommen werden:

§ 2 Nr. 1 Abs. 1
Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.

§ 2 Nr.3
Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

¹Neufassung vom 12. Mai 1997. Bonn: Bundesministerium für Wirtschaft.

1.1 Arten der Vergabe - § 3 VOL/A

Die VOL/A kennt folgende Vergabearten:

- **Öffentliche Ausschreibung**
- **Beschränkte Ausschreibung sowie**
- **Freihändige Vergabe ohne ein förmliches Verfahren**

(§ 3 Nr. 1 Abs. 1 - 3)

Die Auswahl der Vergabearten wird geregelt durch

- § 3 VOL/A
- Haushaltsverordnungen des Bundes, der Länder und der Kommunen

§ 3 Nr. 1 Abs. 4:

Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).

Die notwendigen Veröffentlichungen von Ausschreibungen sollen in den hierfür vorgesehenen amtlichen Veröffentlichungsblättern, z. B. „Bundesausschreibungsblatt“² sowie im „bindereport“³ bzw. für den Produktbereich Restaurierungsarbeiten im „restauro“⁴ erfolgen. Aufgrund verschiedener EG-Vorschriften müssen Ausschreibungen der öffentlichen Hand ab einem bestimmten Schwellenwert gemeinschaftsweit bekannt gemacht werden. Veröffentlichungsorgan ist das „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“, das in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erscheint.

1.2 Erkundung des Bewerberkreises - § 4 VOL/A Nr. 1

Nr.1

Vor einer Beschränkten Ausschreibung und vor einer Freihändigen Vergabe hat der Auftraggeber den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden, sofern er keine ausreichende Marktübersicht hat.

Nr. 2

Hierzu kann er öffentlich auffordern, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb im Sinne von § 3 Nr. 1 Abs. 4).

² Bundesausschreibungsblatt. Das offizielle Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber. Düsseldorf: Bundesausschreibungsblatt GmbH. Online-Version:

<http://www.bundesausschreibungsblatt.de>

³ bindereport. Hannover: Schlütersche GmbH

⁴ restauro. Zeitschrift für Kunsttechnik, Restaurierung und Museumsfragen; Mitteilungen der IADA. München: Callwey. ISSN 0933-4017

Nr. 3

Bei Auftragswerten über 10.000,- DM kann er sich ferner von der Auftragsberatungsstelle des Bundeslandes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, unter Beachtung von § 7 Nr. 1⁵ geeignete Bewerber benennen lassen....

1.3 Vergaben nach Losen - § 5 VOL/A Nr. 1

Nr. 1

Der Auftraggeber hat in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese - z. B. nach Menge und Art - in Lose⁶ zu zerlegen, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, dass eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

Nr. 2

Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter sind bereits in der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1 und 2) und bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Nr. 3) zu machen.

In diesem Zusammenhang sind auch die jeweils gültigen Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen im Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (veröffentlicht jeweils im Bundesanzeiger) zu beachten.

1.4 Teilnehmer am Wettbewerb - § 7 VOL/A

Nr. 1 Abs. 1

Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.

Nr. 2 Abs. 1:

Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

⁵ § 7 Nr. 1 lautet: Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber sind Einzelbewerbern gleichzusetzen.

⁶ Unter Los wird ein Teil der Gesamtmenge oder eine Teilleistung verstanden, d.h., eine Aufteilung in Lose kann eine mengenmäßige Aufteilung bedeuten, kann aber auch unter fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Nr. 2 Abs. 2:

Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere - im allgemeinen mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Nr. 2 Abs. 3:

Bei Freihändiger Vergabe sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden.

Nr. 2 Abs. 4:

Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt⁷ werden.

Nr. 3:

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Nr. 4:

Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muss der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Nr. 5:

Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

a) über deren Vermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist,

b) die sich in Liquidation befinden,

c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,

d) die ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,

e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

⁷ Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe hat es naturgemäß der Auftraggeber in der Hand, die Wettbewerbsteilnehmer zu bestimmen. Es besteht also die Gefahr, dass immer dieselben Unternehmen herangezogen werden. Es soll eine Verengung des Wettbewerbs auf einige wenige Bewerber verhindert werden. Dieses Wechseln bedeutet im Übrigen nicht, dass sämtliche Bewerber jeweils ausgetauscht werden, sondern von Zeit zu Zeit jemand hinzugenommen wird und ein anderer einmal nicht aufgefordert wird. Im Übrigen wird auf die einschlägige Kommentarliteratur zu § 7 Nr. 2 Abs. 4 VOUA und zum gleichlautenden § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOUA verwiesen.

Nr. 6:

Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.

1.5 Wertung der Angebote - § 25 VOL/A

Nr. 2 Abs. 1:

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Nr. 2 Abs. 2:

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrages die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er vom Bieter die erforderlichen Belege. Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe das Ergebnis dieser Überprüfung.

Nr. 2 Abs. 3:

Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis⁸ zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Nr. 3:

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot⁹ zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

⁸ Ein offenes Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ist nur dann anzunehmen, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher Preisbildung so grob abweicht, dass dies sofort ins Auge fällt. Die Vergabestelle wird in ihrer Abwägung, ob ein offenes Missverhältnis vorliegt, alle Erkenntnisse zur Beurteilung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Einzelfall einbeziehen (VOL-Ausgabe 1997, Bundesanzeiger, Erläuterungen zur VOL/A, § 25 Nr. 2 Abs. 3 Seite 149). Beachtet der Auftraggeber dies im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht hinreichend, erteilt er auf ein ersichtlich unterkalkuliertes Angebot den Zuschlag, so kann es sein, dass ihm spätere Ansprüche gegen den Auftragnehmer, jedenfalls auf der Grundlage des § 242 BGB - Leistung nach Treu und Glauben - zu versagen sind, weil er grob fahrlässig vergeben hat. Der Auftraggeber darf den Bieter nicht an ein Angebot binden, wenn er von diesem rechtzeitig vor Zuschlagserteilung auf eine tatsächlich vorliegende und nachgewiesene Fehlberechnung im Angebot hingewiesen wird; andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig aus dem durch das Vergabeverfahren begründeten vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis. (Siehe u.a. OLG Köln NJW 1985, S. 1475)

⁹ Das wirtschaftlichste Angebot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu ermitteln. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z.B. Preis, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte, Kundendienst, Folgekosten); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen. Nicht auftragsbezogene Gesichtspunkte dürfen als Kriterien bei der Wertung der Angebote nicht herangezogen werden.

2. Technische Normen

2.1 Gütebestimmung RAL-RG 495¹⁰

Die Bestimmungen des RAL-RG 495¹¹ bilden die Grundlage für eine gute und handwerksgerechte Bindeweise und dienen der Sicherung des Leistungsniveaus der Buchbinderwerkstätten.

Die Gütebestimmungen für Bibliotheksbucheinbände sind 1969 unter der Nr. RAL-RG 495 registriert worden. Sie enthalten Angaben über den Geltungsbereich, die zu verwendenden Werkstoffe sowie Bestimmungen über die fachgerechte Verarbeitung. Diesen Mindestanforderungen haben seinerzeit alle maßgeblichen Fachkreise ihre Zustimmung gegeben. Das Deutsche Bibliotheksinstitut und der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen gehen davon aus, dass die RAL-RG 495 nach wie vor die maßgeblichen „Gütebestimmungen für Bibliotheksbucheinbände“ beinhaltet.

Um technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sind auch von RAL-RG 495 abweichende Verfahrenstechniken zugelassen (z.B. Reco-System-Einbandtechnik), sofern sie zu einem gleichwertigen Ergebnis führen.

2.2 ISO-CD 144 16

„Anforderungen an das Binden von Büchern, Zeitschriften, Reihen und anderem Schriftgut und Druckerzeugnissen aus Papier für den Gebrauch in Archiven und Bibliotheken, Verfahren und Materialien“.

Die „International Organization for Standardization“ (ISO) ist eine Organisation, die versucht, Normen verschiedener Staaten einander anzugleichen, um aufgrund der Europäisierung und Internationalisierung der Wirtschaft mit einheitlichen Standards operieren zu können.

In diesem Zusammenhang wird möglicherweise eine Eingewöhnung an neue Sprachregelungen und Definitionen erforderlich.

Die Herausgeber der Richtlinien sind sich darüber einig, dass derzeit nach RAL-RG 495 verfahren werden soll.

¹⁰ Abgedruckt in: Bibliotheksbuchbinder. Firmenverzeichnis und Qualitätsanforderungen. Berlin: DBI 1995, S. 235 - 260.

¹¹ „RAL“-(Reichs-)Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim DNA.

3. Die Leistungsbeschreibung für Buchbindearbeiten

3.0 Grundsätzliches zur Leistungsbeschreibung - § 8 VOL/A

Nr. 1 Abs. 1:

Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung in gleichem Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Abs. 2:

Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

Abs. 3:

Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus schätzen kann.

Nr. 2 Abs. 1:

Soweit die Leistung oder Teile derselben durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang nicht hinreichend beschreibbar sind, können sie

a) sowohl durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten sonstigen Anforderungen

b) als auch in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven Einzelheiten, ggf. durch Verbindung der Beschreibungsarten, beschrieben werden.

Nr. 2 Abs. 2

Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen.

Nr. 3 Abs. 1:

An die Beschaffenheit der Leistung sind ungewöhnliche Anforderungen nur so weit zu stellen, wie es unbedingt notwendig ist.

Abs. 2:

Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen anzuwenden; auf einschlägige Normen kann Bezug genommen werden.

Dieser Auszug aus § 8 VOL/A zeigt, mit welcher äußerster Sorgfalt Ausschreibungen zu erstellen sind. Diese Grundsätze sind wiederum bedeutsam für einen fairen Wettbewerb und - von der Auftraggeberseite aus gesehen - Voraussetzungen für

einen angemessenen und marktgerechten Preis, der wiederum Voraussetzung für eine fachlich einwandfreie Leistung ist.

3.1 Leistungsbeschreibungen für Buchbindearbeiten

Nachstehend folgen Mustervorlagen¹² für

- Preisanfragen und zu
- Leistungsbeschreibungen in drei Teilen

für die Produktgruppe

- Bibliothekseinband. Zeitschriften

und die Einbandtypen

- 1.1.1. Einband mit klebegebundenem Buchblock
- 1.1.2 Einband mit fadengeheftetem Buchblock

Mit diesen Mustervorlagen sollen die Kommunikation erleichtert und die Arbeitsabläufe in Bibliotheken wie in den Buchbindereien präzisiert und rationalisiert werden.

¹² Die Mustervorlagen können als Datei kostenlos angefordert werden bei usemann@dbi-Berlin.de

PREISANFRAGE

Produktgruppe:	1.1	Bibliothekseinband. Zeitschriften
Einbandtypen:	1.1.1	Einband mit klebegebundenem Buchblock
	1.1.2	Einband mit fadengeheftetem Buchblock

Gefordert werden unter Berücksichtigung der „Verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL A/B) und der „Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk“ die auf den folgenden Seiten beschriebenen Leistungen.

Angefragt werden die Preise pro Band bzw. pro Minute oder Einzelstück netto - ohne Mehrwertsteuer. Anzugeben sind die Preise für bezeichnete bzw. angekreuzte Leistungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur ein Gesamtpreis, sondern auch die Preise per Stück in den einzelnen Fertigungsbereichen anzugeben sind. Fehlen letztere, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Dieser Vordruck wird dem Bieter in zweifacher Ausfertigung übergeben. Er besteht aus:

- Blatt 1: Preisanfrage
- Blatt 2: Leistungsbeschreibung 1. Allgemeiner Teil
- Blatt 3: Leistungsbeschreibung/Preise 2. Technischer Teil
- Blatt 4: Leistungsbeschreibung/Preise 3. Technischer Teil, Anlage.

Eine Ausfertigung erhält der Nachfrager ausgefüllt zurück, die andere verbleibt beim Bieter. Neben diesem Vordruck sind die bei der beiliegenden Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes geforderten weiteren Unterlagen Teil des Angebotes.

Nachfrager / Bibliothek:
(Stempel)

Bearbeiter: Telefon: Aktenzeichen:

Datum der Anfrage: Termin der Abgabe:

Datum: Unterschrift:

Bieter / Buchbinderei:
(Stempel)

Bearbeiter: Telefon: Aktenzeichen:

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Bieter umseitig genannte Preise sowie die Einhaltung der in den „Richtlinien für die Vergabe im Buchbinderhandwerk“ genannten Bedingungen.

Datum: Unterschrift:

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Allgemeiner Teil

(Vom Nachfrager auszufüllen)

- 1. Vertragszeitraum:** von: bis:
- Gesamtmenge des Loses für obigen Vertragszeitraum: Bde
- Diese Gesamtmenge wird aufgeteilt in Bindequoten
- Dies ergibt eine Anzahl pro Bindequote von Bde
- Verhältnis klebegebundene Buchblocks ca. %
- zu (masch.) fadengehefteten Buchblocks ca. %
-

2. Lieferung

Lieferfrist pro Bindequote Arbeitstage

Abhol-/Lieferort:

Abholung und Lieferung frei Haus!

Abwicklung: holen - liefern - holen
 holen und liefern je separat

Verpackung:

Liegen hier keine Angaben vor, erfolgt die Verpackung nach Wahl des Auftragnehmers

.....

3. Zustand des Bindegutes bei Übergabe

- Die zu bindenden Bücher werden in gebündelter Form übergeben
 - Jeder Bindequote liegt ein Lieferschein bei mit detaillierten Angaben
 - Auftraggeber-eigene Musterpappen werden jeder Bindequote beigelegt
 - Laufzettel mit detaillierten Anweisungen für jeden Titel liegen bei
 - Anfertigen von Musterpappen bzw. von Datensätzen bei neuen Titeln, die in den Besitz des Auftraggebers übergehen
 -
-

4. Transportversicherung

Der Wert jeder Bindequote beträgt maximal DM

5. Sonstiges:

LEISTUNGSBESCHREIBUNG / PREISE

2. Technischer Teil

Preise (ohne MwSt) in DM pro Stück (Zutreffendes ist vom Nachfrager anzukreuzen)	Klebebindung				(maschinelle) Fadenheftung			
	Buchhöhen bis 24 cm		Buchhöhen bis 32 cm		Buchhöhen bis 24 cm		Buchhöhen bis 32 cm	
	Buchstärke bis		Buchstärke bis		Buchstärke bis		Buchstärke bis	
	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm
<i>Preis hierfür</i>								
1. Vorrichtearbeiten								
<input type="checkbox"/> 1.1 Binden wie liegt: nicht vorrichten - der Auftrag-berübergibt Bindegut bindefertig zur direkten Bearbeitung und haftet für die richtige Seitenfolge								
<input type="checkbox"/> 1.2 Standardvorrichten: heftweise kollationieren, Titlei und Verzeichnisse zuordnen, Umschläge und Klammern entfernen								
<input type="checkbox"/> 1.3 Objektbezogene Zusatzarbeiten werden gesondert berechnet - <input type="checkbox"/> s. Anlage								
<i>Preis hierfür</i>								
2. Grundfertigung								
2.1 Buchblock								
<input type="checkbox"/> 2.1.1 Klebebindung: gefächerte Klebebindung, Blattkantenbearbeitung, dreiseitiger Beschnitt, gerundet, abgepresst, hinterklebt, kapital								

Preise (ohne MwSt) in DM pro Stück (Zutreffendes ist vom Nachfrager anzukreuzen)	Klebebindung				(maschinelle) Fadenheftung			
	Buchhöhen bis 24 cm		Buchhöhen bis 32 cm		Buchhöhen bis 24 cm		Buchhöhen bis 32 cm	
	Buchstärke bis		Buchstärke bis		Buchstärke bis		Buchstärke bis	
	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm
<input type="checkbox"/> 2.1.2 Fadenheftung: maschinelle Heftung, dreiseitiger Beschnitt, gerundet, abgepresst, hinterklebt, kapital								
<input type="checkbox"/> 2.2 Buchdecke 1/1 Gewebedecke Materialsorte:.....								
<input type="checkbox"/> 2.3 Objektbezogene Zusatzarbeiten werden gesondert berechnet <input type="checkbox"/> s. Anlage								
<i>Preis hierfür</i>								
3. Rückentitelprägung								
<input type="checkbox"/> 3.1 Ohne Rückentitel								
<input type="checkbox"/> 3.2 Rückentitelprägung								
<input type="checkbox"/> durchschnittl. 4 Z. quer								
<input type="checkbox"/> durchschnittl. 5 Z. quer								
<input type="checkbox"/> durchschnittl. 6 Z. quer								
<input type="checkbox"/> durchschnittl. ... Z. quer								
Hinweis: Längstitel werden wie die hier ankreuzten Quertitel berechnet								

Preise (ohne MwSt) in DM pro Stück (Zutreffendes ist vom Nachfrager anzukreuzen)	Klebebindung				(maschinelle) Fadenheftung			
	Buchhöhen bis 24 cm Buchstärke bis		Buchhöhen bis 32 cm Buchstärke bis		Buchhöhen bis 24 cm Buchstärke bis		Buchhöhe bis 32 cm Buchstärke bis	
	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm	4 cm	8 cm
<input type="checkbox"/> 3.3 Signaturprägung: <input type="checkbox"/> mit durchschnittl. 2 Z. quer <input type="checkbox"/> mit durchschnittl. Z. quer <input type="checkbox"/> 3.4 Objektbezogene Zusatzarbeiten werden gesondert berechnet. <input type="checkbox"/> s. Anlage								
<i>Preis hierfür</i>								
4. Bibliotheksbedingte Sonderleistungen: (grundsätzlich pro Band geforderte Leistungen)								
<input type="checkbox"/> 5. Gesamtangebot Preis pro Band in DM (Netto ohne MwSt.) Summe 1 - 4								

LEISTUNGSBESCHREIBUNG / PREISE

3. Technischer Teil, Anlage

- Technisch notwendige oder vom Auftraggeber gewünschte Zusatzarbeiten -

1. Abrechnung nach Zeitaufwand

- Stundenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer DM
- Minutenverrechnungssatz ohne Mehrwertsteuer DM

1.1 Vorrichtearbeiten

- 1.1.01 Seitenweise kollationieren
- 1.1.02 Reklameseiten entfernen
- 1.1.03 Blätter ausbessern
- 1.1.04 Karten/Tafeln/Tabellen zurückfalzen und ankleben
- 1.1.05 Kopien falzen, schneiden und einfügen
- 1.1.06 Tesafilm, Sicherungstreifen, Versandetiketten lösen (soweit techn. möglich)
- 1.1.07 Blockklammern entfernen
- 1.1.08 Buchblocks oder Hefte in Lagen zerlegen (ausreißen)
- 1.1.09 Lagen ausbessern und verstärken
- 1.1.10 Blätter an Heftfälze hängen (Lagen bilden)
- 1.1.11
- 1.1.12
- 1.1.13

1.2 Grundfertigung

- 1.2.01 Buchblocks manuell fadenheften
 - 1.2.02
 - 1.2.03
 - 1.2.04
-

2. Abrechnung nach Stückzahl

		Preis je Stück netto ohne MWSt.
<input type="checkbox"/>	2.0.01 Umschläge/Blätter an Fälze hängen	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.02 Farbige Trennblätter einfügen	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.03 Selbstklebetaschen liefern und einkleben	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.04 Kartentaschen herstellen und einkleben	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.05 Zuschlag 1/2-Gewebedecke ohne Eckenverstärkung	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.06 Zuschlag 1/2-Gewebedecke mit verdeckten Ecken	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.07 Mehrzeilenprägung Rückentitel: je Zeile*	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.08 Mehrzeilenprägung Signatur: je Zeile	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.09 Gelieferte Titel- oder Signaturschilder aufkleben	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.10 Musterpappen anfertigen	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.11 Datensätze anlegen	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.12	DM
<input type="checkbox"/>	2.0.13	DM

* Hinweis Längstitel: 10 Zeichen längs entsprechen 1 Zeile

4. Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

4.0 Grundsätzliches zu den Besonderen Vertragsbedingungen

Allen Aufträgen sollte grundsätzlich die VOL/B¹³ in ihrer jeweils gültigen Fassung, (derzeit Ausgabe 1997) zugrunde gelegt werden.

Mit der VOL/B steht ein umfassendes Werk von allgemeinen Vertragsbedingungen zur Verfügung, mit dem vor allen Dingen dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) Rechnung getragen wird. Danach darf die verwendende Vertragsseite (Auftraggeber) keine unangemessene Benachteiligung des anderen Vertragspartners (Auftragnehmer) beabsichtigen.

Nach § 1 VOL/B gelten bei Widersprüchen im Vertrag zunächst die Besonderen Vertragsbedingungen und danach erst die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). In Ergänzung der VOL/B werden für die buchbinderischen Aufträge die Beachtung und Anwendung der folgenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ empfohlen.

¹³ Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bonn: Bundesministerium für Wirtschaft, 1997.

4.1 Besondere Vertragsbedingungen¹⁴

1.

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind. Vom Auftraggeber zu stellendes Auftragsgut ist dem Auftragnehmer verarbeitungsfertig bereitzustellen. Produktionsunterlagen (z.B. Bindeanweisungen, Musterpappen, Musterbände, Datensätze, Werkzeichnungen mit Maßangaben) müssen vollständig beigefügt werden. Fehlen diese, oder sind sie unvollständig, hat der Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten für neue Arbeitsvorbereitungen, Arbeitsunterbrechungen etc. zu tragen. Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Unterlagen wird der Auftragnehmer unverzüglich anzeigen.

2.

Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen (Musterpappen, Muster, Datensätze) dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

3.

Die angebotenen Preise gelten netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis schließt Kosten für Verpackung, Transport ab Einbandstelle und zurück, sofern nichts anderes vereinbart wird, ein. Das Transportrisiko - beschränkt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert - trägt der Auftragnehmer, der über eine dementsprechende Versicherung auf Anforderung Nachweis zu führen hat.

4.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zuschlagsfrist und die Bindung des Bieters an sein Angebot 2 Monate. Für die Fristberechnung ist das vom Auftraggeber vorgegebene Abgabedatum maßgeblich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebotspreise verbindlich für alle Leistungen, die innerhalb weiterer 3 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen. Kommt es danach zu einer erheblichen (mindestens 2 %) Erhöhung der Tariflöhne oder der Materialpreise, so sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen über die Anpassung der Angebotspreise zu führen. Das gilt nicht für Zeitverträge und Aufträge mit vereinbarter Ausführungszeit und für Leistungen aufgrund von Rahmenverträgen sowie dann, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

5.

Muster und ähnliche Vorarbeiten, die bei Vertragsabschluss auf Veranlassung des Auftraggebers anzufertigen sind, sind besonders zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Musterpappen, Muster und Datensätze, die vereinbarungsgemäß in das Eigentum des Auftraggebers übergehen. Das gleiche gilt für jede im Vertrag

¹⁴ [Zu nachfolgendem Text:] „Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Empfehlung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 09. Dezember 1976. Die Befugnis, nach diesem Gesetz sowie aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, die gerichtliche Überprüfungen verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung ist unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden. Berlin, 06. 09. 1999

Bundeskartellamt

B2 - 74848 - BO - 38/98

2. Beschlussabteilung"

nicht vorgesehene Leistung. Die Vergütungspflicht wird dem Auftraggeber vor Ausführung angeündigt, es sei denn, der Zusatzcharakter der Leistung ist offensichtlich.

Der Auftraggeber kann nachträgliche Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer aus betrieblichen Gründen unzumutbar (§ 2 Nr. 1 VOL/B). Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung soll unverzüglich getroffen werden; das gleiche gilt für unvorhersehbare Änderungen der im Angebot veranschlagten Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind.

Für Sonderaufträge, Eilaufträge etc. werden besondere Vereinbarungen getroffen.

6.

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Fehlen solche, hat die Zahlung gern. § 17 VOL/B binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Zum Skontoabzug ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

7.

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen behindert, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mit. Diese Anzeige kann jedoch unterbleiben, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen dem Auftraggeber bekannt sind. Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen werden angemessen verlängert, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen zwischen Auftragnehmer und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, wird der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufnehmen.

8.

Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften. Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt (§ 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B). Unabhängig von der Benutzung gilt die Abnahme als erfolgt binnen 2 Wochen nach Auslieferung des Bindegutes an den Auftraggeber.